



Garde des Festkomitee der Stadt Kerpen 1980 e.V.

Stadtgarde Kerpen
since 2004

Gardeordnung der Stadtgarde Kerpen von 2004 (Stand 25.05.2023)

Vorbemerkung:

Die Stadtgarde Kerpen wurde am 18.05.2004 als Unterabteilung des Festkomitees der Stadt Kerpen gegründet. Sie soll das Stadtdreigestirn des Festkomitees der Stadt Kerpen bei deren Auftritten begleiten und kann, wenn es der Zeitplan des Veranstalters zulässt, bei den Sitzungen im Karneval als eigenständiger Programmpunkt im Rahmen des Auftritts des Dreigestirns auftreten.

Ihre Mitglieder sollen zunächst Spaß an der gemeinsamen Sache haben. Trotzdem sind auch für eine Stadtgarde Regeln unabdingbar. Die Satzung des Festkomitees ist dieser Ordnung vorangestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Garde führt in der Umgangssprache den Namen „Garde des Festkomitees der Stadt Kerpen“, jedoch in der Kurzform „Stadtgarde Kerpen“. Sie wird im weiteren Text kurz SG genannt.
2. Die Vereinsfarben sind weiß-rot
3. Sitz der Stadtgarde ist Kerpen
4. Das Geschäftsjahr der Stadtgarde beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der SG ist:
 - a. Begleitung des Stadtdreigestirns
 - b. Im Sinne des Festkomitees, Erhaltung und Pflege rheinischer Eigenart, kölnischer Muttersprache, der Geselligkeit und Kameradschaft aller Gardemitglieder untereinander

§ 3 Garde-Mitglieder

1. Die SG unterscheidet folgende Arten von Garde-Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder
 - Gardeoffiziere
 - Tanzmarie / Regimentstochter
 - Gardisten
 - Köche
 - Marketenderinnen
 - b. Inaktive Mitglieder
 - Ehrengardisten
 - Fördernde Gardisten
2. Die Jahreshauptversammlung kann Mitglieder, die die Funktion als Kommandant ausgeübt haben, zum Ehrenkommandanten ernennen.
3. Ehrengardisten werden vom Leitungsteam ernannt.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Gardist (Mitglied) kann jeder werden, (Jugendliche ab 16 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten), der das Ansehen der SG wahren und fördern wird.

2. Die Mitgliedschaft in der Garde wird durch einen schriftlichen Antrag an das Leitungsteam gestellt. Das operative Leitungsteam entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme des neuen Mitglieds.
3. Als Tag der Aufnahme gilt das Datum des Antrages, sofern dieser bewilligt wurde. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Gardeordnung, der Bekleidungs Vorschrift sowie den Richtlinien der SG.
Des Weiteren verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der jeweils gültigen Kostenbeteiligung von zurzeit mindestens 60,00 Euro. Die Zahlung ist zum 30.06. eines jeden Geschäftsjahres fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Hierfür ist mit dem Aufnahmeantrag ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Ehrengardisten sind von der Zahlung der Kostenbeteiligung befreit.
4. Das Leitungsteam kann zeitbegrenzte Aufnahme-Sperren verhängen.
5. Personen, die der SG beitreten möchten, benötigen keine Mitgliedschaft in einer Karnevalsgesellschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilliges Ausscheiden zum Ende des Geschäftsjahres
Das Ausscheiden muss dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden.
 - b. durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.12. des betreffenden Jahres. Mitglieder, die bis zum Fälligkeitstermin (30.06.) ihre Kostenbeteiligung noch nicht entrichtet haben, sind einmalig anzumahnen.
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Ableben des Mitgliedes
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Leitungsteams, wenn ein Mitglied den Interessen der SG zuwiderhandelt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde oder den Belangen der SG widerspricht oder seinen Verpflichtungen der SG gegenüber nicht nachkommt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Den Ausschluss und die Begründung hat das Leitungsteam dem Präsidium des Festkomitees der Stadt Kerpen unverzüglich mitzuteilen.
3. Nach Ausscheiden aus der SG darf die Uniform (oder Teile davon) weder privat noch in der Öffentlichkeit getragen werden.
4. Eine Beschreitung des Rechtsweges vor dem ordentlichen Gericht ist ausgeschlossen.
5. Beitragsrückstände sind in jedem Fall innerhalb des laufenden Geschäftsjahres auszugleichen.
6. Bereits entrichtete Geld- oder Sachleistungen werden in keinem Fall zurückerstattet.
7. Ansprüche gegen die SG hat der Ausgeschiedene nicht.

§ 6 Rechte der Gardisten

Jedes Garde-Mitglied hat ein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und ist antragsberechtigt.

§ 7 Pflichten der Garde-Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat seine Kostenbeteiligung der SG gegenüber pünktlich zu erfüllen. Es handelt sich hier um eine Bringschuld. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Leitungsteam vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Teilnahme an Veranstaltungen, soweit das Mitglied sich gem. § 13 dazu verpflichtet hat.
3. Förderung und Unterstützung der SG in jeder Hinsicht.
4. Wahrung der Interessen und des Ansehens der SG.
5. Wahrung des Friedens und der Eintracht in der SG.

§ 8 Funktionen in der Garde

1. Das Leitungsteam (der Vorstand) besteht aus:
 - a. Kommandant
 - b. Wachoffizier & stellv. Kommandant
 - c. Organisator
 - d. Zahlmeister
 - e. Zeugwart
 - f. Schriftführer
 - g. Spieß
 - h. Präsident des Festkomitees
 - i. Verbindungsperson des Festkomitees zur SG
2. Kassenprüfer (zwei)
3. Die Leitungsteammitglieder von den Positionen a. bis f., sowie die Kassenprüfer, werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, sobald ein anwesendes Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.
4. Der Spieß wird alle 2 Jahre von den aktiven Mitgliedern gewählt. Dies ist nur auf einer Aktiven Versammlung möglich.
5. Ein Administrator für den Internetauftritt wird vom Leitungsteam bestellt.
6. Die Ausübung von zwei Funktionen durch eine Person ist möglich.
7. Das operative Leitungsteam setzt sich aus den Positionen a., c., d., f. und g. zusammen.
8. Mit der Wahl in eine Funktion des Leitungsteams ist keine automatische

Dienstgradänderung verbunden.

9. Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 9 Aufgaben

- Kommandant:** Er führt die SG bei Auftritten an und repräsentiert diese auf der Bühne. Er vertritt die SG im Festkomitee der Stadt Kerpen. Er kann im Einzelfall oder auf Dauer Aufgaben anders zuordnen oder auch selbst übernehmen. Er vertritt die SG namentlich und fungiert als Gardeanschrift.
- Wachoffizier:** Er ist Stellvertreter des Kommandanten und zur besonderen Verwendung.
- Organisator:** Er plant und koordiniert das Training mit dem Tanztrainer sowie die Veranstaltungen der SG. Er koordiniert und verantwortet den internen und öffentlichen Informationsfluss. Er ist verantwortlich für die Termine und Auftrittlisten (inkl. Busplanung). Er führt das Archiv (Verträge, Protokolle, Schriftverkehr) der Garde und verantwortet die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf kann er einzelne Aufgaben, in Abstimmung mit dem Kommandanten, an geeignete Mitglieder delegieren.
- Administrator:** Er ist verantwortlich für den Internetauftritt sowie für Social Media Profile der SG.
- Schriftführer:** Er erstellt die Protokolle und unterstützt den internen und öffentlichen Informationsfluss.
- Spieß:** Er nimmt beim Gardeappel die Uniformen ab und prüft diese regelmäßig auf Sauberkeit und Vollständigkeit. Er fungiert als Verbindungsperson der Mannschaftsdienstgrade zum Leitungsteam, fördert den positiven Korpsgeist, schlichtet aufkommende Probleme. Er achtet auf positive Darstellung der Garde. Der Spieß koordiniert alle, die Auftritte betreffenden Dinge am Veranstaltungsort, hält Kontakt zum Veranstalter und den Prinzenführern. Er stellt die SG auf und meldet es dem Kommandierenden. Der Spieß führt die Garde bei fehlender Präsenz der Offiziere.
- Zeugwart:** Er verantwortet die Pflege, Lagerung und Ersatzbeschaffung von Gardematerialien. Er koordiniert alle Einkleidungen von neuen Garde-Mitgliedern bzw. Ersatzbeschaffung von Uniformen und Uniformteilen.
- Zahlmeister:** Er verwaltet die Kasse der SG und ist, zusammen mit dem Kommandanten, verantwortlich für das SG-Konto.
- Verbindungsperson:** Er ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen Garde und Festkomitee.

§ 10 Änderung der Gardeordnung

Eine Änderung der Gardeordnung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Änderungsantrag muss der Einladung zur Versammlung beigelegt sein.

§ 11 Bekleidung / Kleiderordnung

1. Mitglieder der SG sind nach der „Bekleidungs Vorschrift und Richtlinien der Stadtgarde Kerpen“ zur Anschaffung einer eigenen Uniform auf eigene Kosten und zur Teilnahme an Garde-Appellen und Veranstaltungen der Garde verpflichtet. Diese müssen stets ordnungsgemäß, vollständig und sauber sein!
2. Sonstige Bestimmungen bezüglich Bekleidung, Kleiderordnung, Dienstgrade, Dienstabzeichen, Orden und Abzeichen sind der „Bekleidungs Vorschrift und Richtlinien der Stadtgarde Kerpen“ zu entnehmen.
3. Knabüs:
Die Knabüs wird von der SG gestellt und bleibt in deren Eigentum.
Bei Verlust hat der Gardist einen Betrag vom 150,00 € zu zahlen. Bei Beschädigung der Knabüs hat der Gardist die entstehenden Kosten der Reparatur zu zahlen.

§ 12 Versammlungen

1. Grundlagen
 - a. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich durch den Kommandanten einberufen und soll innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.
 - b. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung hat in Textform (Mail, WhatsApp etc.) 30 Tage vor derselben zu erfolgen.
 - c. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Organisator eingegangen sein.
 - d. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
2. TOPs

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst folgende Punkte:

 - a. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Kommandanten
 - b. Jahresbericht des Leitungsteams
 - c. Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer

- d. Entlastung des Leitungsteams
- e. Entlastung des Zahlmeisters
- f. Gegebenenfalls die Wahl des Wahlleiters
- g. Gegebenenfalls die Wahl des Leitungsteams
- h. Gegebenenfalls die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertreter
- i. Gegebenenfalls die Neufestsetzung der Kostenbeteiligung
- j. Gegebenenfalls Anträge
- k. Verschiedenes

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, gemäß der Grundlagen der Jahreshauptversammlung, vom Leitungsteam oder durch einen in Textform gestellten Antrag eines Mitgliedes an das Leitungsteam einberufen werden.

Das Leitungsteam ist zu einer Einberufung in Textform verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, die Einberufung beantragt.

§ 13 Teilnahme an Auftritten, Einladungen etc.

Vor Beginn einer Session wird eine Terminliste verteilt, sobald diese von der Prinzenführung des Festkomitees zur Verfügung gestellt wird (diese kann während der Session mehrmals aktualisiert werden). In diese Terminliste trägt jedes aktive Mitglied die Teilnahme der Auftrittstermine verlässlich und verbindlich ein. Zwingend erforderliche Abmeldungen müssen zeitgerecht dem operativen Leitungsteam mitgeteilt werden.

§ 14 Gültigkeit der Gardeordnung

Die Gardeordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 10.08.2005 in Kraft.

Das Präsidium des Festkomitees hat am 18.09.2023 in die Ordnung eingewilligt.

Die Änderungen in der Gardeordnung treten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.05.2023 in Kraft.

Kerpen den 25.05.2023